

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – Ko-mAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19 Nr.40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am **18.07.2022** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Grundsätzliches**
- § 3 Aufwandsentschädigung**
- § 4 Sitzungsgeld**
- § 5 Zahlungsbestimmungen**
- § 6 Verdienstausfall**
- § 7 Reisekostenvergütung und Fahrkosten**
- § 8 Pauschale für die digitale Gremienarbeit**
- § 9 Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen**
- § 10 Inkrafttreten**

Wird in der Entschädigungssatzung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bezeichnung auf für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen.

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister, sachkundige Einwohner i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie für die Ortsvorsteher.

### **§ 2 Grundsätzliches**

(1) Den ehrenamtlichen Gemeindevertretern, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, sowie den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt. Den Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeindevertretung und den sachkundigen Einwohnern i.S.v. § 43 Abs. 4

BbgKVerf wird ausschließlich ein Sitzungsgeld gewährt. Doppelentschädigungen sind zu vermeiden.

(2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche abgegolten.

### § 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den ehrenamtlichen Bürgermeister	<b>570,00 Euro</b>
- zuzüglich der Aufwandsentschädigung als Mitglied der Gemeindevertretung in Höhe von	<b>70,00 Euro</b>
2. für die Mitglieder der Gemeindevertretung	<b>70,00 Euro</b>
3. für den Ortsvorsteher OT Schönholz	<b>120,00 Euro<sup>1</sup></b>
4. für den Ortsvorsteher OT Melchow	<b>120,00 Euro</b>

(2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 v.H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

### § 4 Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung erhalten die Gemeindevertreter einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 Euro**.

(2) Ausschussmitglieder und sachkundige Einwohner erhalten für die Beratungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 Euro**.

(3) Sachkundige Einwohner, die auf Eigenerklärung an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 Euro**. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

### § 5 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 8 Abs. 1 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.

(2) Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Monat die Zahlung eingestellt. Ab dreimaligem unentschuldigtem Fehlen von ehrenamtlichen Mitgliedern der kommunalen Vertretung und der Ausschüsse innerhalb eines Kalenderjahres

<sup>1</sup> \*\* – Neufassung § 3 Abs. 1 – 1. Änderungssatzung vom 19.09.2022

wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für einen Monat eingestellt. Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen entfällt weiterhin jeweils für einen Monat die Zahlung. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit.

(3) Die den Gemeindevertretern, einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, und den Ortsvorstehern gewährte Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt.

(4) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und sachkundigen Einwohner wird ebenfalls bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Mitgliedes der kommunalen Vertretungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

## § 6 Verdienstausschlag

(1) Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.

(2) Eine Verdienstausschlagentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Als Stundensatz ist ein Höchstbetrag in Höhe von **10,00 Euro** erstattungsfähig. Verdienstausschlag wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.

(3) Der Verdienstausschlag wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Arbeitnehmer müssen als Nachweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

## § 7 Reisekostenvergütung und Fahrtkosten

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch Beschluss des Hauptausschusses angeordnet und genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt im Übrigen nur auf Antrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

## § 8 Pauschale für die digitale Gremienarbeit

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten für jede Kommunalwahlperiode eine einmalige Beschaffungspauschale in Höhe von **500,00 Euro** auf Nachweis, es sei denn, die Gemeinde verfügt über geeignete Geräte, die dem Mitglied zur leihweise überlassen werden, sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von **10,00 Euro**. Damit sind alle durch die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

(2) Bei Eintritt in das Ehrenamt im letzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um die Hälfte.

(3) Bei Beendigung des Ehrenamtes im Sinne des Abs. 1 vor Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes, hat der Anspruchsberechtigte den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Für jeden vollen Monat ab Beendigung des Amtes bis zum Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes ist 1/24 des Zuschusses zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn das Amt durch das Ende der Wahlperiode endet.

(4) Von der Pflicht zur Rückzahlung nach Abs. 3 kann aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung im Einzelfall abgesehen werden.

### **§ 9 Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen**

(1) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson und der Pflege von Angehörigen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet, wenn nicht eine ausreichende Betreuung oder Pflege anderweitig insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sichergestellt werden kann. Kosten nach Satz 1 werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von 30 € brutto je Stunde gewährt.

(2) Ehrenamtliche Gemeindevertreter, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohnern i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie die Ortsvorsteher, die schwerbehinderte Menschen i.S.v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

gez.

i. V. Reinhardt-Jess

Amtsleiter